

31.  
März  
2009

**Gesetz  
über die politischen Rechte (GPR)  
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR) wird wie folgt geändert:

**Art. 8** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme persönlich an der Urne ihres politischen Wohnsitzes oder brieflich ab. Sie können ihre Stimme elektronisch abgeben, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 11a).

<sup>3 bis 7</sup> Unverändert.

Elektronische  
Stimmabgabe

**Art. 11a (neu)** <sup>1</sup>Der Regierungsrat kann die Stimmabgabe auf elektronischem Weg ermöglichen, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>2</sup> Der Wille der Stimmberechtigten muss korrekt festgestellt werden können, und das Stimmgeheimnis muss gewahrt bleiben.

**Art. 13** In einer Verordnung erlässt der Regierungsrat die nötigen Ausführungsbestimmungen über  
*a* und *b* unverändert,  
*c* die elektronische Stimmabgabe.

**Art. 16** Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel die Frage, ob sie den Erlass oder die Initiative annehmen wollen, handschriftlich mit Ja oder mit Nein beantworten. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die elektronische Stimmabgabe.

**Art. 17** <sup>1 bis 3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Bei der Stimmabgabe auf brieflichem oder elektronischem Weg bleiben zusätzliche Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

**Art. 45** <sup>1</sup>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Gesamt-erneuerungswahlen und der Ersatzwahlen der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter.

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

<sup>4</sup> Unverändert.

Stimmregister  
für Ausland-  
schweizerinnen  
und Ausland-  
schweizer

**Art. 76a** (neu) <sup>1</sup>Für die Ausübung der politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer besteht ein dezentrales Stimmregister, das kantonsweit harmonisiert ist und elektronisch geführt wird.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

**Art. 79** <sup>1</sup>Der Regierungsrat kann die Gemeinden ermächtigen, die Urnen für die Auszählung am Wahl- bzw. Abstimmungstag um 08.00 Uhr und am Vortag von 08.00 bis 18.00 Uhr zu öffnen.

<sup>2</sup> Unverändert.

## II.

Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

Elektronische  
Stimmabgabe

**Art. 22a** (neu) <sup>1</sup>Die Gemeinden können für Urnenabstimmungen und -wahlen die elektronische Stimmabgabe einführen, sobald dies kantonal möglich ist und die technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>2</sup> Der Wille der Stimmberechtigten muss korrekt festgestellt werden können, und das Stimmgeheimnis muss gewahrt bleiben.

## III.

### *Übergangsbestimmungen*

1. Tritt das Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) erst nach dem 1. Januar 2012 in Kraft, finden die Gesamterneuerungswahlen der Kreisbehörden im Sinn von Artikel 43 Buchstaben *b* und *c* GPR im ersten Halbjahr 2011 statt.

2. Die Amtsdauer dieser Behörden beginnt am 1. Januar 2012 und endet auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des GSOG hin.

<sup>1)</sup> BSG 170.11

3. Der Regierungsrat setzt den Wahltag mindestens zehn Wochen im Voraus an.

*Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 31. März 2009

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Loosli-Amstutz*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom  
2. September 2009*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die politischen Rechte (GPR) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1674 vom 14. Oktober 2009:  
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2010